



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. Februar 2022,
Zahl: 240-0/7/2022-Ma**

Gemäß §§ 14 und 51c des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2020, wird beschlossen:

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in Kindergartengruppen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, für welche sie selbst Trägerin der Einrichtung ist, und für welche sie selbst nicht Trägerin der Einrichtung ist und diese per Vertrag an eine juristische Person zur Führung übertragen hat, erfolgt gemäß dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder (ältere vor jüngeren Kindern), wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten jedenfalls vorzuziehen sind.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Verwaltung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (3) In die Kindergärten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, die keine heilpädagogischen Kindergärten sind, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (4) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
 - a) das vollendete dritte Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)

- d) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung
 - e) die Vorlage eines hausärztlichen Untersuchungsbefundes und allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für die Aufnahme in den Kindergarten, kann die Vorlage eines (fach-)ärztliches Zeugnis von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- (6) Anmeldungen werden grundsätzlich während der Öffnungszeiten des Kindergartens bei der jeweiligen Kindergartenleitung und vom Amt der Marktgemeinde während der Amtsstunden entgegengenommen. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Kindergartenjahr (September bis August) Ende Februar.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Die Übergabe und Abholung des Kindes erfolgen in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten.
- (2) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, nach Absprache mit Turnbekleidung sowie mit Jause auszustatten.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches zu Tage, ist das Kind über Verständigung durch die Kindergartenleitung vom Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens über Verlangen der Kindergartenleitung erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder fortgesetzt werden.
- (5) Bestehen begründete Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der Kindergartenleitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 3

Tarif für den Kindergartenbesuch / Tarifschuldner

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) ein Beitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus einem Betreuungsbeitrag und einem Beitrag für das Mittagessen zusammen.
- (2) Für den Besuch des Kindergartens werden die Elternbeiträge je Kind mit folgenden monatlichen Tarifen festgesetzt:

2.1. Normaltarife für die Monate Oktober bis Juni sowie August

Normaltarif	
Betreuungsausmaß	Euro monatlich
Halbtagsbetreuung	75,00
Ganztagsbetreuung	115,00
Mittagessen (pauschal)	35,00

2.2. Sondertarife für die Monate September und Juli

September – Besuch ab 01.09.	
Betreuungsausmaß	Euro monatlich
Halbtagsbetreuung	75,00
Ganztagsbetreuung	115,00
Mittagessen (pauschal)	35,00

September – Besuch ab Schulbeginn	
Betreuungsausmaß	Euro monatlich
Halbtagsbetreuung	56,00
Ganztagsbetreuung	86,00
Mittagessen (pauschal)	26,00

Juli – Besuch bis Schulschluss	
Betreuungsausmaß	Euro monatlich
Halbtagsbetreuung	19,00
Ganztagsbetreuung	29,00
Mittagessen (pauschal)	9,00

Juli – Besuch bis 31.07.	
Betreuungsausmaß	Euro monatlich
Halbtagsbetreuung	75,00
Ganztagsbetreuung	115,00
Mittagessen (pauschal)	35,00

- (3) Die Tarife im Betreuungsjahr 2021/2022, somit für den Zeitraum **01.09.2021 bis 31.08.2022**, werden im Falle des Corona-bedingten Nichtbesuches des Kindergartens wie folgt gesondert festgesetzt:
 - a) Für den Zeitraum einer vom Bund oder vom Land ausgesprochenen offiziellen Aufforderung, insbesondere während eines Corona-bedingten Lockdowns, die

Betreuungseinrichtung nicht oder möglichst nicht zu besuchen, wird den Erziehungsberechtigten pro Tag des Nichtbesuches folgender Tarif **rückerstattet oder gut geschrieben**:

- **pro Tag 1/20** vom Tarif laut § 3 Abs. 2 gemäß Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten (ganztags, halbtags mit und ohne Mittagessen) abzüglich erhaltener Landesförderungen (verpflichtendes Kindergartenjahr, Kinderstipendium)
 - b) Erstreckt sich die Corona-bedingte Abwesenheit des Kindes über einen ganzen Monat, wird den Erziehungsberechtigten der bisher vorgeschriebene monatliche Tarif (ggf. einschließlich Mittagessen) in voller Höhe rückerstattet bzw. gut geschrieben.
 - c) Bei Abwesenheiten des Kindes außerhalb der unter a) und b) beschriebenen Zeiten wird im Falle des Vorliegens eines COVID-Absonderungsbescheides der zuständigen Behörde (positiv getestet oder Verhängung von Quarantäne) über schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten unter Anschluss des diesbezüglichen Nachweises der Tarif anteilmäßig je abwesendem Kindergarten tag analog lit. a) rückerstattet oder gut geschrieben. Der Antrag einschließlich dem behördlichen Nachweis ist bis spätestens 15.09.2022 bei der Marktgemeinde einzubringen.
- (4) Die Rückerstattungen zu Abs. 3 lit. a) und b) sind gemeindeseits bis zum 30.06.2022, jene laut Abs. 3 lit. c) längstens bis zum 30.09.2022, vorzusehen.
- (5) Soferne eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung zur teilweisen Rückerstattung von Tarifen gemäß Abs. 3 und 4 nicht erfolgt, wird die Rückerstattung wie folgt festgelegt:
- a) Tarif für Mittagessen: aus dem jeweiligen Kindergarten-Haushalt
 - b) Tarif für Betreuung: aufgrund einer vorliegenden Zustimmung des Bürgermeisters aus dessen Verfügungsmitteln

§ 4

Fälligkeit

- (1) Der Tarif ist monatlich im Vorhinein bis 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Im Falle der Abmeldung oder der Entlassung während des Monats ist der Tarif bis zum Monatsende zu entrichten.

§ 5

Abmeldung, Entlassung

- (1) Die Abmeldung des Kindes vom Kindergarten ist der Kindergartenleitung oder der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zumindest 14 Tage vor Ende des Beitragsmonats schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Aus nachfolgenden Gründen kann eine Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgesprochen werden:

- a) das Vorliegen einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Kindergartenleitung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses belegt werden.

§ 6

verpflichtendes Kindergartenjahr

- (1) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (letztes Jahr vor Beginn der Schulpflicht) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.
- (2) Die Bildungszeit im verpflichtenden Kindergartenjahr wird Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.30 Uhr festgelegt.
- (3) Die festgesetzte Bildungszeit wird durch Anschlag im Kindergarten verlautbart und den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.
- (4) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.

§ 7

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	
ohne Besuchsverpflichtung	07.00 bis 11.30 Uhr oder 12.30 bis 17.00 Uhr
bei Besuchsverpflichtung nach § 6	07.00 bis 11.30 Uhr

Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	
ohne Besuchsverpflichtung	07.00 bis 12.30 Uhr oder 11.30 bis 17.00 Uhr
bei Besuchsverpflichtung nach § 6	07.00 bis 12.30 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagessen	
07.00 bis 16.00 Uhr oder 08.00 bis 17.00 Uhr	

- (2) In begründeten Fällen kann der Kindergartenplatz bei Ganztagsbetreuung täglich durchgehend von 07.00 bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

§ 8

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:

Regelbetriebszeit	
01. September bis 30. Juni	07.00 bis 17.00 Uhr
an Werktagen montags bis freitags – 3 bis 4 Gruppen	

Sommerbetriebszeit	
01. Juli bis 24. August	07.00 bis 17.00 Uhr
an Werktagen montags bis freitags – 1 bis 3 Gruppen	

- (2) Die Zeiten des Ruhens des Kindergartenbetriebes werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten geschlossen	
25. August bis 31. August	
24. Dezember bis 06. Jänner	

§ 9

Einschreibung

Die Einschreibung im Kindergarten findet am letzten Werktag im August in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr statt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 01. März 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 24. Februar 2021, Zahl 240-0/7/2021-Ma, mit der Maßgabe außer Kraft, dass die vor dem 01. September 2021 zur Verrechnung gebrachten und noch nicht beglichenen Tarife unverändert nach dieser eingehoben werden.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Orasch

Kundgemacht am: 24.02.2022

